



Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernauberwald

Bezirk Ried im Innkreis

Tel. 07754/4110, Fax ... 4110-85 DVR-Nr. 0482374

www.lohnsburg.at - E-Mail: gemeinde@lohnsburg.at

Lohnsburg a.K., am 26. Mai 2011

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernauberwald vom 26.05.2011, mit der eine Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBL. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 FAG 2008, BGBL. Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Lohnsburg am Kobernauberwald wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

a)€ 19,94
jedoch mindestens€ 2.990,00

b) Für Wohn- und Bauernhäuser, welche vor dem Jahre 1950 erbaut wurden und bei welchen die ursprüngliche Bausubstanz überwiegend erhalten ist sowie die statisch tragenden Mauern erhalten wurden, wird bei der Berechnung der Anschlussgebühr eine maximale Mauerstärke von 50 cm angenommen bzw. eine Bemessungsgrundlage von höchstens 230 m² zugrunde gelegt.

2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Keller- und Dachgeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Garagen und Nebengebäude (Holzhütten, Gartenhäuser udgl.) sind von der Bemessungsgrundlage nur dann ausgenommen, wenn kein unmittelbarer Anschluss an das öffentliche Kanalnetz besteht. Heizräume sowie Brennstofflagerräume sind von der Bemessungsgrundlage jedenfalls ausgenommen.

3. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, sind die hierfür anfallenden Mehrkosten, jedoch mindestens 30 % der Mindestanschlussgebühr vom Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen nach folgender Maßgabe errechnet wird:
 - (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - (b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, An- oder Umbau ist eine Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2, Absatz 2.) gegeben ist. Diese Ergänzungsgebühr ist nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - (c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzubezahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzubezahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr für die Erhaltung und den Betrieb des öffentlichen Kanalnetzes zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von € 130,- je Hausanschlussfestgesetzt.
Bei Anschlüssen von Mehrparteiengebäuden wird bis zu 3 Wohneinheiten eine Grundgebühr verrechnet,
ab 4 Wohneinheiten zwei Grundgebühren,
ab 7 Wohneinheiten drei Grundgebühren,
ab 10 Wohneinheiten vier Grundgebühren
usw.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Die Gebühr nach dem verbrauchten Wasser errechnet sich:
 - [a] bei Häusern ohne Wasserzähler nach den Bewohnern, wobei der Wasserverbrauch mit 50 m³ pro Person und Jahr angenommen wird;
Bei Personen die nachweislich länger als 6 Monate pro Jahr nicht in Lohnsburg leben, jedoch ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in Lohnsburg haben, wird ein Wasserverbrauch von 25 m³ pro Jahr angenommen.
 - [b] bei Häusern mit Wasserzählern wird der tatsächliche (ermittelte) Wasserverbrauch herangezogen; sollte die Wasserversorgung für WC's oder sonstigen Anlagen, die über den Kanal entsorgt werden, durch andere Bezugsquellen z.B. Regenwasserauffangbecken erfolgen, so müssen diese über eine Wasseruhr erfasst werden. Eine Umstellung vom tatsächlichen – mit einem Wasserzähler ermittelten – Wasserverbrauch auf eine Pauschalgebühr nach lit. (a) ist nicht möglich.
 - [c] bei Häusern mit angeschlossenem landwirtschaftlichen Betrieb werden pro GVE (Großvieheinheit) und Jahr 15 m³ in Abzug gebracht.
 - [d] Bei Gewerbebetrieben wird der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch zur Berechnung der Benutzungsgebühr herangezogen. Sollte die Wasserversorgung für WC's oder sonstigen Anlagen, die über den Kanal entsorgt werden, durch andere Bezugsquellen z.B. Regenwasserauffangbecken erfolgen, so müssen diese über eine Wasseruhr erfasst werden.
4. Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr für private Haushalte beträgt pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser € 2,36.
5. Für Gewerbebetriebe mit Betriebs- oder Produktionsstätte in Lohnsburg beträgt die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr pro Kubikmeter verbrauchtem Wasser € 3,42 (nach den vorgegebenen Empfehlungen für Mindestgebührensätze des Landes), jedoch ist von Betrieben keine Grundgebühr zu leisten.

6. Ab 01.01.2007 wird von allen Kanalteilnehmern ein Nachweis für die Eichung der verwendeten Wasserzähler gefordert. Von Kanalteilnehmern, die nicht Mitglied einer Wassergenossenschaft sind und deren Wasserzähler somit nicht einer alle fünf Jahre stattfindenden Eichung unterliegen, wird eine jährliche Gebühr in der Höhe von € 10,-- pro Wasserzähler eingehoben. Diese Gebühr wird zur Abfindung der entsprechenden Eich Tätigkeiten für die Wasserzähler dieser Anschlüsse verwendet.
7. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
8. Hausbesitzer, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten Wasser verwenden, welches vor dem Hausanschluss-Wasserzähler abgezweigt wird, müssen einen 20 %igen Zuschlag zur Grundgebühr entrichten.
9. Hausbesitzer, welche die Befüllung eines vorhandenen Schwimmbeckens nicht über den Hausanschluss-Wasserzähler erfassen, müssen einen 20%igen Zuschlag zur Grundgebühr entrichten.
10. Für leer stehende Objekte, bei denen kein Schmutzwasser anfällt, ist die Grundgebühr zu entrichten.
11. Für Ferienhäuser bzw. Wochenendhäuser bei denen kein Hauptwohnsitz gemeldet ist, wird für die Erfassung der Abwassermenge ein Wasserzähler vorgeschrieben.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossener Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs.4 lit. (a) oder (b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
3. Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich (ab 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres) im Nachhinein fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den in der Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 7
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig wird die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2009 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Ing. Max Mayer eh.

Angeschlagen am: 27. Mai 2011

Abgenommen am: 14. Juni 2011